

Gemeinsame Richtlinie des Ministeriums des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg (MIK) und des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz des Landes Brandenburg (MWA EK) zur Förderung von Maßnahmen zur sozioökonomischen Integration von Menschen mit Migrationsgeschichte¹ im Land Brandenburg in der EU-Förderperiode 2021-2027 (SIM)

FAQ für den Fördertatbestand „Kommunale Integration von Menschen mit Migrationsgeschichte“ (KIM) (nach 2.1 der o. g. Richtlinie)

Stand: August 2025

1 Ziel der Förderung und Erfolgsindikatoren

1.1 Was ist das Ziel der Förderung?

Die Förderung soll je Landkreis bzw. kreisfreie Stadt die Etablierung eines kommunalen Projektmanagements ermöglichen, das eigenverantwortlich kommunale Integrationsmaßnahmen organisiert, konzipiert und koordiniert. Die Maßnahmen können an Dritte bzw. teilweise an Dritte vergeben, aber auch vollständig in kommunaler Eigenregie umgesetzt werden.

Die Maßnahmen sollen zur Integration und gleichberechtigten gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Migrationsgeschichte in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens beitragen, die aufnehmende Gesellschaft sensibilisieren und Diskriminierungen abbauen. Auch die Attraktivität des Lebens in den Landkreisen und kreisfreien Städten, insbesondere im ländlichen Raum (sogenannte Haltefaktoren), soll für Menschen mit Migrationsgeschichte gestärkt werden.

1.2 Welche inhaltlichen Aufgaben hat das Kommunale Projektmanagement konkret?

Das Kommunale Projektmanagement soll im Hinblick auf die Integrationsarbeit die spezifischen kommunalen Bedarfe kontinuierlich analysieren und für den Landkreis monitoren. Daran ausgerichtet sollen zusätzlich zum bestehenden Angebot notwendige Unterstützungsmaßnahmen zur sozioökonomischen Integration von Menschen mit Migrationsgeschichte organisiert und koordiniert werden. Es steht darüber hinaus aber auch als Ansprechpartner innerhalb des Landkreises zur Verfügung, welcher in enger Zusammenarbeit mit in der Integrationsarbeit fungierenden Stellen die Abstimmung und Vernetzung der Akteure sowohl im kommunalen Kontext als auch mit anderen Landkreisen und kreisfreien Städten unterstützt und die Weiterentwicklung von integrationsfördernden Maßnahmen in den Blick nimmt.

1.3 Kann das kommunale Projektmanagement auch von Dritten wahrgenommen bzw. an Dritte vergeben werden?

Die Etablierung eines kommunalen Projektmanagements, das in der Verwaltung verortet ist, ist ein Kernziel der Förderung. Das Projektmanagement kann nicht an Externe zur Ausführung bzw. Umsetzung weitergegeben werden.

¹ Als Menschen mit Migrationsgeschichte werden alle Menschen verstanden, die selbst oder mindestens eines derer Elternteile nach Deutschland eingewandert sind beziehungsweise ist, unabhängig von der Staatsangehörigkeit, von der Dauer des Aufenthalts im Land Brandenburg sowie vom Aufenthaltsstatus.

1.4 An wen sollen sich die Unterstützungsangebote richten?

Maßnahmen der kultur- und diversitätssensiblen Öffnung (2.1.2.1 der Richtlinie) können sich an Unternehmen, Behörden und andere Einrichtungen sowie deren Beschäftigte richten.

Maßnahmen zur Förderung von Beschäftigungschancen und sozialer Teilhabe (2.1.2.2 der Richtlinie) sollen sich an Menschen mit Migrationsgeschichte richten, die im Land Brandenburg leben. Insbesondere sind Geflüchtete und Personen aus Drittstaaten, aber auch Personen aus der Europäischen Union (EU) und dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) gemeint.

1.5 Was ist zu beachten, wenn nach Antragstellung bzw. während der Umsetzung des Projekts weitere Maßnahmen in der Kommune etabliert werden sollen?

Die fortlaufende Analyse des lokalen Bedarfs an konkreten Integrationsmaßnahmen ist ein Kernziel der Förderung des kommunalen Projektmanagements. Weitere Informationen zum Verfahren sind unter 3.9 zu finden.

1.6 Müssen zwingend drei konkrete Unterstützungsmaßnahmen je Landkreis bzw. kreisfreie Stadt beantragt werden?

Es sollen immer mindestens drei Projekte beantragt werden. Im Einzelfall ist ggf. auch die Beantragung von nur zwei Maßnahmen möglich, wenn zum Beispiel einem Landkreis bzw. einer kreisfreien Stadt nach dem Verteilschlüssel ein vergleichsweise geringer Zuwendungsbetrag zusteht und dieser für die Konzipierung von zwei Maßnahmen bereits voll ausgeschöpft wird.

Auch die Darstellung der konkreten Maßnahmen ist von Bedeutung. Zum Beispiel können drei detailliertere Maßnahmen herausgearbeitet werden. Die Einzelmaßnahmen müssen nicht unbedingt einzeln ausgeschrieben werden, sondern können auch unter einer Projektüberschrift mit drei konkret herausgearbeiteten Einzelmaßnahmen umgesetzt werden.

1.7 Wie werden Fördermittel verwendet, die von den Landkreisen/ kreisfreien Städten nicht abgerufen werden bzw. wenn bekannt ist, dass diese keine Antragstellung beabsichtigen?

Wenn sich Kommunen nicht an der Richtlinie beteiligen, dann können ggf. Mittel für weitere Maßnahmen zu einem späteren Zeitpunkt anderen Kommunen zugeteilt werden.

1.8 Welche Indikatoren werden zur Erfolgsmessung herangezogen?

Als Indikator für die Erfolgsmessung ist die Anzahl von Landkreisen bzw. kreisfreien Städte mit neuen Unterstützungsmaßnahmen festgelegt. Jedes Projektmanagement soll mindestens drei Unterstützungsmaßnahmen umsetzen.

1.9 Gibt es eine Obergrenze der Personalkosten für das Kommunale Projektmanagement?

Für das Kommunale Projektmanagement sind maximal 2 Vollzeitstellen vorgesehen, die maximal mit der Entgeltgruppe E 13 TV-L bewertet werden können (siehe 5.4.1.1. der Richtlinie). Es ist das Besserstellungsverbot zu beachten.

2 Förderung und Sachkostenpauschale

2.1 Wer kann einen Antrag stellen?

Zuwendungsempfänger können ausschließlich die Landkreise und kreisfreien Städte sein. Anträge können nur von jeweils einem Landkreis bzw. einer kreisfreien Stadt gestellt werden. Gemeinsame Anträge sind nicht möglich.

2.2 Für wie viele Jahre wird das Fördervolumen bereitgestellt?

Die Laufzeit der Bewilligung kann bis zu drei Jahre (01. Januar 2026 bis 31. Dezember 2028) betragen.

2.3 Können bereits bestehende Projekte aus der Pauschale gefördert werden?

Es können nur Maßnahmen nach dieser Richtlinie gefördert werden, die ab dem 01. Januar 2026 beginnen.

2.4 Kann von den Zuwendungsempfängern die Aufgabe der Umsetzung der Unterstützungsmaßnahmen auch an s.g. "Dritte" weitergegeben werden?

Konkrete Unterstützungsmaßnahmen können unter Berücksichtigung von Vergabevorschriften an Dritte vergeben werden. Sie können darüber hinaus in kommunaler Eigenregie oder gemeinsam durch Dritte und Zuwendungsempfänger umgesetzt werden. Eine Weiterleitung der Fördermittel an Dritte ist nicht zulässig.

2.5 Welche Kosten sind bei der Vergabe an Dritte zuwendungsfähig?

In den Ausgaben für die Umsetzung der konkreten Unterstützungsmaßnahmen können sowohl Personal- als auch Sachkosten der zu beauftragenden Dritten enthalten sein. Eine Trennung der Ausgaben nach Personal- und Sachkosten ist nicht erforderlich.

2.6 Wann muss eine Vergabe für die Beauftragung Dritter erfolgen?

Immer wenn eine Beauftragung Dritter erfolgt, ist durch den Zuwendungsempfänger eine Vergabe unter Einhaltung des formalen Vergaberechts vorzunehmen.

2.7 Wenn ein Projekt in Kooperation mit einem Träger durchgeführt wird, ist dann auch eine Vergabe erforderlich?

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind als öffentliche Auftraggeber im Sinne des Vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) grundsätzlich zur Einhaltung des formalen Vergaberechts verpflichtet. Ob im konkreten Fall eine Vergabe erforderlich ist, hängt jedoch von den jeweiligen Umständen ab und muss einzelfallbezogen geprüft werden. Es wird daher empfohlen, sich bei vergaberechtlichen Fragestellungen an die zuständigen internen Vergabestellen des jeweiligen Landkreises/ der jeweiligen kreisfreien Stadt zu wenden. Eine individuelle Beratung durch den Zuwendungsgeber ist hier nicht möglich.

2.8 Wann können Vergabeausschreibungen vorgenommen werden? Darf das Vergabeverfahren schon erfolgen, obwohl noch kein Zuschlag erteilt wurde?

Grundsätzlich ist die Durchführung von Vergaben sowie die Einstellung von Personal erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheids möglich (Ausschreibungen haben eine Verpflichtung zur Vergabe zur Folge). Aus Sicht des Antragstellers können Ausschreibungen jedoch bereits vor Erhalt des Zuwendungsbescheids erforderlich sein, um z. B. bereits am Anfang der Förderperiode (01. Januar 2026) mit der Umsetzung von konkreten Maßnahmen beginnen zu können. Vergaben können dann unter dem Vorbehalt erfolgen, dass ein Zuschlag erst erteilt werden kann, wenn über den Fördermittelantrag des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt entschieden wurde und ein Zuwendungsbescheid vorliegt. Ein Vertragsabschluss kann erst nach Vorliegen eines Zuwendungsbescheids erfolgen.

Die Beantragung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns, der Vergaben und Personaleinstellungen auch vor Erhalt des Zuwendungsbescheids ermöglicht, ist grundsätzlich möglich und mit der ILB individuell zu klären sowie im Antragsformular anzuzeigen.

2.9 Wie erfolgt die Abgrenzung zu bestehenden Maßnahmen und Förderprogrammen?

Vom Antragsteller ist zu prüfen, welche bestehenden Maßnahmen und Förderprogramme im jeweiligen Landkreis bzw. der jeweiligen kreisfreien Stadt bereits bestehen. Der Antragsteller muss den darüber hinaus gehenden, zusätzlichen Bedarf klar benennen und im Konzept nachvollziehbar von bestehenden Angeboten abgrenzen, um eine Doppelförderung auszuschließen. Die Wirtschaftsförderung des Landes Brandenburg (WFBB) prüft im Rahmen eines Vorvotums für das MIK ebenfalls mögliche Überschneidungen, jedoch liegt die Verantwortung zur Abgrenzung in erster Linie beim Antragsteller.

3 Antragsverfahren

3.1 Welche Ausgaben sind bei der Antragstellung zu beantragen?

- a. *Ausgaben für das Projektmanagement (siehe Nummer 5.4.1.1 der Richtlinie):*
Für die gesamte Laufzeit der Förderung (maximal bis zum 31. Dezember 2028) sind die Ausgaben für das Projektmanagement zu kalkulieren und zu beantragen.
- b. *Ausgaben für die Unterstützungsmaßnahmen (siehe Nummer 5.4.1.2 der Richtlinie):*
Für die gesamte Laufzeit der Förderung (maximal bis zum 31. Dezember 2028) sind die Ausgaben für die vorgesehenen Unterstützungsmaßnahmen zu kalkulieren und zu beantragen. Dabei ist es unerheblich, ob die vorgesehenen Unterstützungsmaßnahmen bereits bei der ILB mit der Antragstellung angezeigt werden können oder die Notwendigkeit der Unterstützungsmaßnahme erst im Verlauf des Durchführungszeitraums durch das Projektmanagement festgestellt wird.

3.2 Wie hoch ist die Zuwendung pro Landkreis bzw. kreisfreie Stadt?

Die maximale Höhe der Zuwendung ist der Anlage 1 der Richtlinie zu entnehmen. Diese kann bei Vorliegen der erforderlichen Kofinanzierung bei der Antragstellung vollständig beantragt werden.

3.3 Wie ist der Eigenanteil durch die Landkreise und kreisfreien Städte darzustellen?

Bei Antragsstellung:

Im Rahmen der Antragstellung müssen die Landkreise bzw. die kreisfreien Städte erklären, dass sie mit der beantragten Zuwendung die im Konzept beschriebenen Maßnahmen umsetzen können. Sie bestätigen zudem, dass sie mindestens 40 Prozent der im Antrag kalkulierten Gesamtausgaben selbst - als Kofinanzierung - tragen können.

Bei der Abrechnung:

Im Rahmen der Abrechnung weist der Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt gegenüber der ILB alle im Projektzusammenhang getätigten Ausgaben nach (Nachweis durch Rechnung und Überweisungsdokumentation) und bekommt nach Prüfung 60 Prozent der anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben durch die ILB erstattet.

3.4 Wenn eigenes Personal eingesetzt werden kann, das nicht für andere Zwecke gebunden ist, sind diese Personalkosten zuwendungsfähig?

Die direkten Personalausgaben der Zuwendungsempfänger für das kommunale Projektmanagement im Umfang von max. zwei Vollzeitstellen (max. E13 TV-L) sowie die Ausgaben für das gegebenenfalls eingesetzte eigene Personal der Zuwendungsempfänger für die Umsetzung der Unterstützungsmaßnahmen ist zuwendungsfähig.

Das eingesetzte Personal kann auch anteilig im Projekt beschäftigt sein. Wenn ein Stelle nur anteilig für das Projekt vorgesehen ist, kann der andere Anteil auch für andere Tätigkeiten/Zwecke eingesetzt werden, die außerhalb der Förderung liegen. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen .

3.5 Wann ist die Öffnung des ILB-Portals für die Antragstellung vorgesehen?

Das Kundenportal der ILB ist vom 11. August 2025 bis zum 19. September 2025 geöffnet.

3.6 Wie viele Unterstützungsmaßnahmen können je Landkreis bzw. kreisfreie Stadt beantragt werden?

Bei der Antragstellung sollen mindestens 3 Unterstützungsmaßnahmen einbezogen werden. Eine Obergrenze an Unterstützungsmaßnahmen ist nicht vorgesehen. Eine Reglementierung entsteht nur durch die zur Verfügung stehenden Mittel entsprechend der Anlage 1 der Richtlinie.

3.7 Welche weiteren Stellen sind bei der Antragsprüfung bzw. Bescheiderteilung einbezogen?

Die WFBB erstellt innerhalb der Antragsprüfung ein Vorvotum für das MIK. Das MIK erstellt danach ein fachliches Votum. Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet die ILB (siehe 7.2 der Richtlinie).

3.8 Wie können Änderungsanträge im Durchführungszeitraum gestellt werden?

Ziel ist es, die bereitgestellten Mittel vollständig an die Zuwendungsempfänger auszureichen. Daher wäre ein Antrag, in dem die maximale kofinanzierungsfähige Zuwendung beantragt wird, zu begrüßen. Begründete Änderungsanträge können jederzeit bei der ILB gestellt werden.

3.9 Wie ist das konkrete Verfahren, wenn weitere Maßnahmen im Durchführungszeitraum hinzukommen?

Konzepte für Unterstützungsmaßnahmen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vorliegen und die der Zuwendungsempfänger im Förderzeitraum aufgrund einer bestehenden Bedarfslage erstellt, können jederzeit bei der ILB vor Beginn der Unterstützungsmaßnahme eingereicht werden (siehe 3.8). Ob zudem ein Änderungsantrag zu stellen ist, entscheidet die ILB.

4 Kommunalen Eigenanteil (Kommunale Kofinanzierung)

4.1 Wie wird der kommunale Eigenanteil abgerechnet?

Es gilt der Grundsatz, dass sich der Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt zu 40% an den förderfähigen Ausgaben beteiligen soll. Grundsätzlich werden bis zu 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben durch die ILB erstattet. Die verbleibenden 40% sind von den Antragstellenden zu finanzieren.

4.2 Können Personalstellen, die bereits im Rahmen anderer ESF+ Förderprogramme als Kofinanzierung anerkannt sind, zusätzlich für das Förderprogramm KIM als Kofinanzierung anerkannt werden?

Eine doppelte Anerkennung von Personalstellen als kommunale Kofinanzierung ist nicht möglich.

4.3 Können kommunale Kofinanzierungsmittel aus einer eigenen Förderrichtlinie der Kommune als Eigenmittel in die ESF+ Richtlinie eingebracht werden?

Bestehende kommunale Richtlinien oder kommunale Integrationsbudgets müssen in Einklang mit der ESF+ Richtlinie gebracht werden, um als kommunale Kofinanzierung anerkannt werden zu können. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Bemessungsgrundlage für die Gesamtausgaben sind die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

5 Sonstiges

5.1 Was ist bei der Koordinierung von Arbeitsgelegenheiten (AGH) im Sinne von § 5 AsylbLG zu beachten?

Die Förderung von Koordinatoren und Koordinatorinnen, die die Umsetzung des § 5 AsylbLG im Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt in die Wege leiten und unterstützen, ist möglich. Im Rahmen der Förderung können jedoch weder Aufwandsentschädigungen noch die direkt durch die Arbeitsgelegenheiten verursachten Sachkosten gefördert werden.

Koordinierende Tätigkeiten können beispielsweise sein:

- Akquise und Verwaltung von Einsatzstellen, sowohl interner als auch externer AGHs
- Verwaltung der Teilnehmenden
- Bildung und Verwaltung eines Teilnehmerpools
- Zuweisung von Teilnehmenden in die AGH und Nachhaltung der ordnungsgemäßen Teilnahme (inkl. Anhörung bei Pflichtverletzungen und Bewertung eines wichtigen Grundes)

5.2 Welche Pflichten hat das kommunale Projektmanagement neben den inhaltlichen Aufgaben nach Nummer 1.2?

Die entsprechenden Pflichten werden mit dem Zuwendungsbescheid geregelt. Mit der Zuwendung sind insbesondere folgende Aufgaben verbunden:

- regelmäßiges Monitoring
- regelmäßige Abrechnung der Ausgaben gegenüber der ILB
- jährliche Sachberichte
- Teilnahme an Erfahrungsaustauschen und Fachworkshops
- Verwendungsnachweis zum Projektabschluss

5.3 Können Personen jeden Alters von den Unterstützungsmaßnahmen profitieren?

Der Fokus der Förderung liegt auf der Arbeitsmarktintegration und stellt eine Investition in Humankapital dar. Für die Umsetzung des ESF+ in Brandenburg gibt es eine Altersbeschränkung. Ab der 7. Klasse können Personen von Unterstützungsmaßnahmen im Regelfall profitieren. Jüngere Kinder kommen nur in Kombination mit ihren Eltern in Betracht im Sinne von gemeinsamen Lernangeboten wie sozial integriertem Lernen oder „Lernen lernen“. Derartige Maßnahmen müssen sich aber immer von ohnehin möglichen Maßnahmen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe abgrenzen. Maßnahmen im Bereich der vorschulischen Bildung sind nicht möglich.